

Das Mindestlohngesetz:

Auch unsere Vereine und Verbände bleiben weiterhin davon verschont!

Quasi in letzter Minute hat man auf die bisherige Kritik zu diesem Gesetzesvorhaben aus dem Vereinsbereich nun noch reagiert. Über eine Beschluss - Empfehlung des zuständigen Bundestagsausschuss für Arbeit und Soziales ist sichergestellt, dass es für den Bereich des Ehrenamts eine Ausnahmeregelung gibt.

Kritik zum Gesetzesvorhaben aus Sicht des Vereinsbereichs ist zu finden unter: www.verein-aktuell.de in der Rubrik „Vereinsrecht, Mitgliederversammlung & Co. /Mitarbeit & Ehrenamt“ oder über die Volltextsuche mit dem Stichwort „Mindestlohn“.

Das soeben verabschiedete sog. „**Tarifautonomiestärkungsgesetz- MiLoG**“, das zum 01. Januar 2015 in Kraft tritt, hat die verbindliche gesetzgeberische Vorgabe, alle in Deutschland beschäftigten Arbeitnehmer mit einem Mindestlohn von **8,50 €** zu vergüten.

Hinweise: Ausnahme zum Mindestlohn

Für den Bereich des „Ehrenamts“ ist eine Ausnahmeregelung vorgesehen!

Damit gibt es als zugelassene Abweichung von dieser gesetzgeberischen Grundsatzvorgabe mit Zahlungsverpflichtung von mindestens 8,50 € bundesweit für bestimmte Branchen (etwa die Zeitungszusteller und Saisonarbeiter) und u.a. neben Praktikanten und Auszubildenden auch die sehr wichtige Ausnahmeregelung für die vielen **ehrenamtlich Tätigen** .

Das Mindestlohngesetz selbst (BT- Drucksache 18/1558) wurde zwar ohne (mögliche) ergänzende Erläuterung und gebotenen Klarstellung am 3.Juli 2014 so beraten und beschlossen. Da bislang relativ unklar war, was man unter **Ehrenamtlich Tätigen** als Ausnahmeregelung zu § 22 MiLoG zu verstehen hat, wurde genau einen Tag vor der abschließenden Beratung im Bundestag der nachfolgende Beschluss vom 2.7.2014 (wörtlich) ergänzend hierzu gefasst:

„Die Koalitions-Fraktionen sind mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales darin einig, dass ehrenamtliche Übungsleiter und andere ehrenamtlich tätige Mitarbeiter in Sportvereinen nicht unter dieses Gesetz fallen. Von einer "ehrenamtlichen Tätigkeit" im Sinne des § 22 Absatz 3 MiLoG ist immer dann auszugehen, wenn sie nicht von der Erwartung einer adäquaten finanziellen Gegenleistung, sondern von dem Willen geprägt ist, sich für das Gemeinwohl einzusetzen. Liegt diese Voraussetzung vor, sind auch Aufwandsentschädigungen für mehrere ehrenamtliche Tätigkeiten, unabhängig von ihrer Höhe, unschädlich. Auch Amateur- und Vertragssportler fallen nicht unter den Arbeitnehmer-Begriff, wenn ihre ehrenamtliche sportliche Betätigung und nicht die finanzielle Gegenleistung für ihre Tätigkeit im Vordergrund stehen.“

Quelle: Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Arbeit und soziales, BT- Drucksache 18/2010 v. 2.7.2014

Aufatmen bei den Vereinen und Verbänden

Damit dürfte die feststellbare Unruhe bei vielen Vereinen, Verbänden und insbesondere gemeinnützigen Organisationen rechtsformunabhängig beendet sein.

Denn viele Vorstände und Führungskräfte befürchteten, dass bei dieser relativ unklare Definition in **§ 22 Abs. 3 MiLoG** ggf. nicht für die meisten nur gegen geringe Vergütung in Beschäftigte gelten könnte. Also damit auch nur für rein **Ehrenamtliche ohne jegliche Bezahlung/Vergütung**.

Was wiederum bereits einige Großvereine und Verbände mit entsprechend vielen beschäftigten Vereinshelfern, Übungsleitern etc. veranlasste, mit Blick auf das neue Gehalts-Niveau ab 2015 Nachtragsfinanzierungen vorzusehen.

So sieht die Vereins-Praxis bei Lohn- und Gehalt aus

Fakt ist, so die Untersuchung und Befragung bei einigen Verbänden, dass übliche Vergütungen meist auch tätigkeitsunabhängig eben nach wie vor unter 8,50 € pro Stunde im Durchschnitt im gemeinnützigen Bereich liegen.

Dies betrifft somit

- Ausbilder, Übungsleiter, Trainer und Vergütungen mit Aufwandsentschädigungen nach dem Übungsleiterfreibetrag nach § 3 Nr. 26 EStG bis hin zu
- Vereinshelfern mit Nutzung des Ehrenamtsfreibetrags nach § 3 Nr. 26 a EStG in Vereinen oder
- Verbänden etwa im Sportbereich, auch bei der Mitarbeit in Musik- oder Gesangsvereinen oder z.B. im Kulturbereich.

Auch in vielen mildtätigen/kirchlichen Organisationen arbeiten viele engagierte nebenberufliche Helfer, etwa in Sozialstationen oder Pflegeeinheiten mit moderaten Stundenvergütungen/ Aufwandsentschädigungen häufig unter 8,50 €.

Auch ausgehend von der Tatsache, dass diese bescheidenen finanziellen Unterstützungen als kleiner Leistungsanreiz meist überwiegend von nebenberuflich oder von Personen ohne Hauptberufstätigkeit derzeit gewährt werden, wären sicherlich viele Vereine/Verbände nicht in der Lage, bisherige Vergütungen nun auch ohne Veränderung von Zeit und Beschäftigungsumfang zum Jahreswechsel sofort anzupassen.

Denn neben dem wichtigen finanziellen Aspekt bestand für jegliche Vereinsführungskräfte mit Arbeitgeberfunktion ein eigenes Risiko auch darin, dass dieses Tarifautonomiestärkungsgesetz einen weitreichenden Bußgeldkatalog eine sehr teure Ahndung mit hohen Geldbußen bei festgestellten Verstößen vorsieht.

Praxis-Hinweis für Vereine

Soweit Forderungen von auf ehrenamtlicher Basis mitwirkenden Beschäftigten auf „Gehaltsanpassung“ erhoben werden sollten, kann dies mit Hinweis auf diese vorliegende Beschlussempfehlung ggf. abgelehnt werden.

Wobei es jedoch immer Vereinen und Beschäftigten überlassen bleibt, welche Stundenvergütung nun vereinbart werden.

Es gibt bis auf wenige Ausnahmen mit Einbeziehung von Tarifverträgen kaum Tarifvorgaben für die Vereinsbereiche, lässt man zunächst einmal die karitativen/ kirchlichen Organisationen außer Betracht.

Fazit zum Mindestlohn im Vereins- und Verbandsbereich

Interessant ist, dass diese Ausnahmeregelung für jegliches ehrenamtliches Engagements von Personen mit geringem Vergütungsanspruch und ohne die Erwartung einer angemessenen adäquaten Gegenleistung gilt, somit nicht personenbezogen betrachtet wird.

Möglich wäre daher nach wie vor auch die Ausübung verschiedener Tätigkeiten ohne „Gewinnstreben“ in mehreren gemeinnützigen Organisationen oder Körperschaften.

Informieren Sie hierüber in Ihrem **Vorstandsbereich!**

Autor: RA Prof. Gerhard Geckle, Fachanwalt f. Steuerrecht, Freiburg